

# STADTGEMEINDE MARCHTRENK

## Friedhofstarifordnung 2024

### A b s c h n i t t I

#### § 1

#### Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes der Stadtgemeinde Marchtrenk werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Tarife eingehoben.

#### § 2

#### Grabstellen- (Erneuerungs-) Tarif

- (1) Grabstellentarif:  
Für die erstmalige Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren:

a) einteiliges Wandgrab	€ 557,20
b) zweiteiliges Wandgrab	€ 1.112,90
c) zweiteiliges Familiengrab	€ 544,90
d) dreiteiliges Familiengrab	€ 815,00
e) einfaches Reihengrab	€ 273,20
f) Urnennische	€ 295,70
g) Wand- Erdurnengrab	€ 295,70
h) Kindergrab	€ 74,10

- (2) Grabstellenerneuerungstarif:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) einteiliges Wandgrab      | € 370,50 |
| b) zweiteiliges Wandgrab     | € 740,90 |
| c) zweiteiliges Familiengrab | € 544,90 |
| d) dreiteiliges Familiengrab | € 815,00 |
| e) einfaches Reihengrab      | € 273,20 |
| f) Urnennische               | € 222,30 |
| g) Wand- Erdurnengrab        | € 222,30 |
| h) Kindergrab                | € 74,10  |

#### § 3

#### Beisetzungstarif

Für die Beisetzung einer Leiche oder Urne werden folgende Tarife verrechnet, ungeachtet dessen, wer die Beisetzung vornimmt:

a) Tiefgrab (Wand-, Familien- und Reihengrab)	€ 591,40
b) Normalgrab ( - " - )	€ 487,90
c) Kindergrab	€ 123,50
d) Urnenbeisetzung (auch auf einem Reihen- oder Wandgrab)	€ 110,90

In der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zum Beisetzungstarif noch eine Erschwerniszulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Beisetzungstarifs einzuheben. Davon ausgenommen ist die Beisetzung einer Urne auf einem Reihen- oder Wandgrab.

#### § 4

##### Exhumierungstarif

Für die Exhumierung einer Leiche aus einem

a) Tiefgrab (Wand-, Familien- oder Reihengrab)	€ 446,10
b) Normalgrab ( - " - )	€ 370,50
c) Kindergrab	€ 123,50

In der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März ist zusätzlich zum Exhumierungstarif noch eine Erschwerniszulage in Höhe von 10 % des jeweiligen Tarifs einzuheben.

#### § 5

##### Leichenkammertarif

Für die Beistellung der Aufbahrungskoje und der Aussegnungshalle für eine Leiche:

a) bei erwachsenen Verstorbenen	€ 162,60
b) bei Kinderleichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	€ 37,00
c) Urneneinstellung pro Woche	€ 24,70

Bei Verwendung der Doppelkoje wird zu dem Tarif von a) und b) ein Zuschlag von 50 Prozent verrechnet.

#### § 6

##### Sonstige Tarife

a) Tieferlegung einer Leiche in einem Wand-, Familien- oder Reihengrab	€ 446,10
--	----------

In der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März ist zusätzlich noch eine Erschwerniszulage von 10 % des Tieferlegungstarifs einzuheben.

b) Gebeineübertragungen	€ 63,30
-------------------------	---------

c) Benützung des Leichenkühlraumes pro Leiche und angefangene 24 Stunden	€ 37,00
d) Verlegung oder Ausfolgung einer Urne	€ 63,30
e) Kränze beseitigen	€ 24,70
f) Grabhügelerrichtung: 1. einfaches Reihengrab	€ 37,00
2. doppeltes Reihengrab	€ 63,30
g) Zuschlag für Beerdigungen am Samstag pro angefangene Arbeitsstunde und Friedhofarbeiter	€ 18,50
h) zusätzliche Arbeiten, pro angefangene Arbeitsstunde	€ 24,70
i) Benützung der übrigen Friedhofseinrichtungen (10-Jahresgebühr)	€ 147,80
j) Benützung des Obduktionsraumes für eine rituelle Waschung	€ 64,10

## A b s c h n i t t   I I

### § 7

#### **Entstehen der Tarifschuld; Fälligkeit**

(1) Die Tarifschuld entsteht:

- a) beim Grabstellen-(Erneuerungs-)Tarif mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bzw. zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes
- b) beim Beisetzungstarif mit der erfolgten Beisetzung der Leiche
- c) bei der Exhumierung mit der Vorlage des Bewilligungsbescheides
- d) beim Tarif für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung
- e) bei Tarifen nach außerordentlichen Dienstleistungen die nach Pauschalen oder nach Stundensätzen abgerechnet werden, nach Auftragserteilung bei der Friedhofverwaltung
- f) bei allen übrigen Tarifen mit Beginn der Benützung der betreffenden Friedhofseinrichtung.

(2) Die Tarife werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Tarifschuld fällig.

### § 8

#### **Tarifschuldner**

(1) Zur Entrichtung des Grabstellen-(Erneuerungs-)Tarifs ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

- (2) Zur Entrichtung des Beisetzungstarifs ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- (3) Der Exhumierungstarif hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.
- (4) Die Tarife gem. § 6 lit. c) und j) hat das die Bestattung vornehmende Bestattungsunternehmen zu entrichten.
- (5) Die Tarife für die Aufbahrung gem. § 5 und für sonstigen Tarife gem. § 6 lit. a), b), d) bis i) dieser Verordnung sind vom Auftraggeber zu entrichten; erfolgt die Benützung der Leichenkammer zur vorläufigen Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf dem Friedhof der Stadtgemeinde Marchtrenk bestattet wird, hat den entsprechenden Tarif derjenige zu entrichten, der für die Bestattung zu sorgen hat.

## § 9

### Wertanpassung

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.12.1997 und 07.12.2023 sind die Friedhoftarife jährlich, beginnend mit 1.1.2024, nach dem Verbraucherpreisindex 1996 (kurz VPI 1996) anzuheben.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.12.2023 beschlossen und tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Friedhoftarifordnung 2024 tritt die bisher geltende Friedhofgebührenordnung 2022/2 außer Kraft.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Marchtrenk.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 17.12.23  
Abgenommen am: 28.12.23